



# Neustädter Kreisblatt.

ersch. wöchentlich [Sonntags]  
in der Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o/s., den 1. Januar.

Pränumerationspreis 20 Sgr.  
für das ganze Jahr.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 2. Betr. den Transport von untheilbaren Lasten über 170 Centner Gewicht.

In Folge des § 3 der Verordnung vom 17. März 1839 (Ges.-Samml. S. 81) wird auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks angeordnet,

- 1) daß, wenn Fuhrwerke mit untheilbaren Lasten, welche incl. Wagen schwerer als 170 Ctr. wiegen, Brücken oder Fahren passieren wollen, der Absender oder der Frachtführer davon vorher Behufs der zu treffenden Sicherheits-Vorkehrungen, dem betreffenden Kreisbaubeamten, unter genauer Deklaration des Gesamt-Gewichts solche Fuhrwerke, Anzeige zu machen und die Erklärung desselben abzuwarten hat, ob die auf dem angegebenen Wege vorhandenen Brücken und Fahren eine solche Belastung gestatten, oder welcher Kostenaufwand erforderlich ist, um sie dazu in Stand zu setzen;
- 2) daß der Absender die von dem Kreis-Baubeamten aufzugebenden wahrscheinlichen Kosten der zu treffenden Sicherheits-Vorkehrungen vor der Instandsetzung der Brücke oder Fährre bei der von dem Kreisbaubeamten ihm anzuzeigenden Baukasse im Voraus einzuzahlen habe;
- 3) daß Führer solcher Fuhrwerke, welche die ad 1 vorgeschriebene Anzeige und Deklaration unterlassen, oder die Deklaration unrichtig bewirken und vor erfolgter Benachrichtigung des Kreis-Baubeamten, daß die Brücken, Fahren u. dgl. m. in einen der angezeigten Belastung entsprechenden Stand gesetzt sind, dieselben passieren, nicht nur allen Schaden, welcher an dem Fuhrwerke oder an der Ladung entstehen möchte, sich selbst beizumessen haben, sondern auch alle Beschädigungen an den Brücken oder Fahren zu tragen haben und jedenfalls, auch wenn ein Schaden nicht entsteht, eine Strafe bis zum Betrage von 10 Thlr. oder 14 Tagen Gefängniß im Unvermögensfalle verwirken.

Oppeln, den 13. Dezember 1857.

Königliche Regierung.

Nr. 3. B e k a n n t m a c h u n g.

Mit Hinweisung auf meine Bekanntmachung vom 31. Dezember v. J. berichtige ich dieselbe ad 7 über veröffentlichten Beschäl-Stationen dahin, daß der Bauer Joh. Heilig in Deutsch-Kasselwitz nicht 6 Thlr. 6 Sgr., sondern 1 Thlr. 10 Sgr. als Deckgeld in Anspruch nimmt.

Außer den bereits veröffentlichten 10 Hengsten, welche im 1858 zum Bedecken fremder Stuten im Heiligen Kreise verstattet worden sind, hat noch der Bauer Vinzent Ebomalla zu Simsdorf seinen Hengst der Schau-Kommission zur Körnung vorgestellt und auch dieser Beschälre ist angenommen worden.

Wegen der verspätet eingegangenen Anzeige des Deckgeldes wird in Bezug auf diesen Privatbeschäl nach der Kör-Ordnung vom 15. Dezember 1846 nachträglich veröffentlicht, daß der Hengst Alfred,